

Statuten

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Das andere Theater", Interessengemeinschaft Freie Theater Steiermark
2. Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf die Steiermark sowie auf ganz Österreich

§2 Vereinszweck

Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und bezweckt : Die Förderung der freien Theaterarbeit in der Steiermark

1. Öffentlicher Diskurs, was Freies Berufstheater in der Steiermark ist
2. Die Position des Freien Berufstheaters bestimmen und verhandeln
3. Verbesserung der finanziellen Situation des Freien Berufstheaters
4. Verbesserung der Infrastruktur - bzw. Rahmenbedingungen für das Freie Berufstheater
5. Gemeinsame Werbestrategien von Theaterschaffenden

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Materielle Mittel:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträgnisse aus Veranstaltungen und Veröffentlichungen
 - c) Einnahmen aus vereinseigenen Veranstaltungen und Unternehmungen, Vermietung und Verpachtung
 - c) Spenden, Geschenke, Subventionen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - d) Sponsoring, Werbeeinnahmen, Druckkostenbeiträge aus Veranstaltungen und Publikationen
2. Ideelle Mittel:
 - a) Jour Fixe, Diskussionen, Arbeitskreise, Enqueten, Seminare, Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte
 - b) Herausgabe von Publikationen (Textdokumentationen, Texte, Bücher, Compact Discs, CD-Roms, Audio- und Videokassetten, Bildmaterial)
 - c) Errichtung eines ständigen Büros und dazugehörige Infrastruktur
 - d) Dokumentation der laufenden Arbeit, Erarbeiten von Konzepten, Anregung und Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen
 - e) Durchführung und Ausschreibung von Wettbewerben, Stipendien und Preisen
 - f) Aufbau und Aufrechterhaltung von Kontakten mit Institutionen, die für das Erreichen des Vereinszweckes wichtig sind.
 - g) Ständige Öffentlichkeitsarbeit, Informations- und Beratungstätigkeit
 - h) Konzeption und Durchführung von Weiterbildungs- und Ausbildungsmaßnahmen

§4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder und Beiratsmitglieder. Es gilt das "Vertreterprinzip", d.h. daß Einzelpersonen ein Theater vertreten können.

- (1) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (2) Fördernde Mitglieder sind Personen, die dem Vereinsziel durch Bereitstellung von Mitteln dienen.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderen Verdiensten um den Verein ernannt werden.

- (4) Beiratsmitglieder sind Personen, die wegen ihrer fachlichen Qualifikationen in den Beirat ernannt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können Alle Theater und Einzelpersonen, die Berufstheater machen oder eine Verberuflichung anstreben werden und juristische Personen.

1. Aufnahme der fördernden Mitglieder erfolgt nach Vorliegen der Beitrittserklärung durch Beschluß des Vorstandes. Die Aufnahme der fördernden Mitglieder kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden
2. Ordentliche Mitglieder werden nach Vorliegen einer Beitrittserklärung durch den Vorstand aufgenommen.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung
4. Die Ernennung von BeirätInnen erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluß.
2. Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand.
3. Streichung kann durch den Vorstand vorgenommen werden, wenn das Mitglied trotz dreimaliger Mahnung länger als zwei Jahre mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
4. Der Ausschluß eines Mitgliedes wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Ausschluß durch den Vorstand ist die Berufung an die Generalversammlung möglich, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Bei Ausschluß eines ordentlichen Mitgliedes ist der Beschluß der Generalversammlung notwendig.

§7 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von Vereinsmitgliedern in der Generalversammlung festgelegt.

Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag des Vereines in Einzelfällen aus triftigen Gründen herabzusetzen und von der Bezahlung desselben vorübergehend zu befreien.

Einzelprojekte müssen gesondert diskutiert und genehmigt werden, wenn sie die Mitgliedsbeiträge betreffen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und Einzelpersonen haben Stimmrecht (je Theater eine Stimme), sowie ein aktives und passives Wahlrecht in der Generalversammlung, erhalten Informationen des Vereins und haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben nach besten Kräften und Können die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und sich an die Beschlüsse der Organe zu halten.

§10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die RechnungsprüferInnen, und das Schiedsgericht.

§11 Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist vom (n) der (m) Vorstandsvorsitzenden einzuberufen.

2. Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit von der (m) Vorstandsvorsitzenden einberufen werden.
 - a) auf Beschluß des Vorstandes
 - b) auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder
 - c) auf Verlangen der(s) Rechnungsprüferin(s)
3. Sowohl zur ordentlichen als auch zur außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung, Zeitpunkt und Ort einzuladen.
4. Die Generalversammlung wird von der (m) Vorstandsvorsitzenden eröffnet und geleitet.
5. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder (auch Vorstandsmitglieder) nach dem Vertreterprinzip.
6. Die Beschlußfähigkeit ist bei der Hälfte der Mitglieder gegeben. Wird diese nicht erreicht, besteht Beschlußfähigkeit nach Ablauf von 15 Minuten ab Beginn der Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.
7. Beschlußfassungen erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei dreimaliger Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. In besonderen Fällen (Finanzen, Statuten, Fragen betreffend Anzahl der Angestellten) ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
8. Anträge ordentlicher Mitglieder zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in der Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Behandlung verspätet eingebrachter Anträge, sowie über Anträge, die erst auf der Generalversammlung eingebracht werden, erfolgt eine Abstimmung in der Generalversammlung vor Behandlung der Tagesordnung.

§12 Kompetenzen der Generalversammlung

1. Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses, sowie die Entlastung der Funktionär (e)Innen (einfache Mehrheit).
2. Beschluß über eine Wahlordnung und eine Geschäftsordnung (2/3 Mehrheit)
3. Beschlußfassung über die Behandlung verspätet eingebrachter Anträge (einfache Mehrheit)
4. Wahl des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen auf jeweils zwei Jahre alternierend.(einfache Mehrheit)
5. Beratung und Beschlußfassung über Punkte der Tagesordnung und erbrachte Anträge (einfache Mehrheit)
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (einfache Mehrheit)
7. Ernennung der Ehrenmitglieder (einfache Mehrheit) und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft (2/3 Mehrheit)
8. Beschluß über die Rechtmäßigkeit der Aberkennung der Mitgliedschaft durch den Vorstand (2/3 Mehrheit)
9. Ausschluß von Mitgliedern (2/3 Mehrheit)
10. Enthebung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder (2/3 Mehrheit)
11. Änderung der Statuten (2/3 Mehrheit)
12. Beschlußfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins, sowie über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vermögens (2/3 Mehrheit)

§13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mind. drei Mitgliedern
2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand besteht aus:
 - Der Vorsitzenden und gegebenenfalls der Vorsitzenden - StellvertreterIn
 - Der Finanzreferent und gegebenenfalls der Finanzreferent - StellvertreterIn
 - Der Schriftführer und gegebenenfalls der Schriftführer - StellvertreterIn

4. Die/der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen hin. In Geldangelegenheiten bis zu Euro 3.500,- zeichnet der/die Vorsitzende und gegebenenfalls die Angestellte. In Geldangelegenheiten über Euro 3.500,- zeichnen der/die Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied. Rechtlich erhebliche Geschäftsstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, müssen von der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gezeichnet werden.
5. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes aus dem Vorstand hat dieser das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied in den Vorstand zu kooptieren.
6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Generalversammlung durch, verwaltet das Vereinsvermögen, beschließt über die Mitgliederaufnahme (§6), sowie über alle Angelegenheiten, die keinem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
8. Der Vorstand kann Aufgaben an Mitglieder delegieren. Die Wahl einer Geschäftsführung und die Kompetenzen werden in der Geschäftsordnung geregelt.
9. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
10. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§14 Aufgabenkreis des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
2. Vorbereitung der Generalversammlung
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§15 Der/Die Rechnungsprüfer(innen)

Ihnen obliegt die regelmäßige Kontrolle der finanziellen Gebarung des Vereins. Darüber berichten sie dem Vorstand und der Generalversammlung, die zwei RechnungsprüferInnen werden für die Dauer von zwei Jahren von der Generalversammlung gewählt.

§16 Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden strittigen Angelegenheiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen oder fördernden Mitgliedern zusammen. Je zwei hiervon sind innerhalb einer vom Vorstand zu setzenden Frist von den Streitparteien namhaft zu machen. Diese vier Mitglieder wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Mitglied zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit unter den Vorgesetzten entscheidet das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder bei einfacher Stimmengleichheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen nach Maßgabe der Statuten und des Vereinszwecks in nichtöffentlicher Sitzung. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§17 Auflösung des Vereins

1. die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat, falls ein Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Verwendung des nach Abdeckung der Passiva verbliebenen Vereinsvermögens zu beschließen. Es muss zur Gänze einer gemeinnützigen Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt.
3. Bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes gelten dieselben Bestimmungen wie in §17/2.